

Pulsnitzer Tageblatt

Herausgeber 18. Tel.-Nr.: Tageblatt Pulsnitz
Postfach-Konto Dresden 2133. Giro-Konto 145

Bezirksanzeiger

Wochenblatt

Bank-Konten: Pulsnitzer Bank, Pulsnitz und
Commerz- und Privat-Bank, Zweigstelle Pulsnitz

Es scheint an jedem Werktag
Im Falle der Verhinderung durch Krieg, Streik oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungsanstaltungen, hat der Besteller seinen Antritt auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des bezugspreises. — Wöchentlich 0,65 RM bei freier Zustellung; bei Abholung wöchentlich 0,65 RM; durch die Post monatlich 2,80 RM freibleibend



Anzeigen-Grundzählung in **Sp.**: Die 41 mm breite Zeile (Moffe's Zeilenmesser 14) 1 mm Höhe 10 **Sp.**, in der Amtshauptmannschaft Ramenz 8 **Sp.**; amtlich 1 mm 30 **Sp.** und 24 **Sp.**; Reklame 25 **Sp.**. Tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. — Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlass in Anrechnung. Bis 1/10 Uhr vormittags eingehende Anzeigen finden am gleichen Tage Aufnahme

Das Pulsnitzer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft u. des Finanzamtes zu Ramenz des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie der Gemeinderäte Großnaundorf und Weißbach behördlicherseits bestimmte Blatt

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortsteilen des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz N. O., Großhirsdorf, Bretinig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Tschlenndorf, Mittelbach, Großnaundorf, Pflitzberg Klein-Dittmannsdorf

Verlagsstelle: Pulsnitz, Albertstraße Nr. 2

Druck und Verlag von F. L. H. H. v. G. (Inb. F. W. Mohr)

Schriftleiter: F. W. Mohr in Pulsnitz

Nummer 266

Freitag, den 15. November 1929

81. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Der öffentliche Verbindungsweg zwischen dem in Oberlichtenau nach dem Keulenberg zu führenden Weg und der Straße Reichenbach-Höckendorf bzw. Großnaundorf wird auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Gemeindevorordneten von Oberlichtenau, Niederlichtenau und Reichenbach und der Amtshauptmannschaft mit ihrem Bezirksausschusse hiermit für den öffentlichen Verkehr eingezogen. Der Weg bleibt als Wirtschaftsweg weiter bestehen.

Amtshauptmannschaft Ramenz, am 11. November 1929.

Auf Blatt 331 des Handelsregisters, die Firma Eugen Pampel in Pulsnitz betreffend, ist heute eingetragen worden:

Die Firma ist erloschen.

Amtsgericht Pulsnitz, am 11. November 1929.

Das Wichtigste

Wie der „Vokalanzeiger“ erfährt, wird der Betrag, den die Reichsregierung in einer Vorlage an den Reichstag für die deutsch-russischen Kolonisten fordern wird, nicht über 3 Millionen Mark hinausgehen. Der türkische Postminister hat nach Konstantinopeler Meldungen Anweisung gegeben, daß alle Postpakete aus dem Ausland, die die Adresse Konstantinopel an Stelle von Stambul, dem türkischen Namen der Stadt, tragen, an den Absender zurückgeschickt werden.

Was bedeutet der 17. November für die Politik des Reiches und Sachsens?

Von Johannes Dieckmann, M. d. L.

Der Gemeindevahltag vom 17. November wird in weiten Kreisen immer noch als eine reine Gemeindegewinnung angesehen. Wäre das richtig, so müßte dies allein dem ganzen Bürgertum schon Ansporn genug sein, alle Kräfte anzuspannen, um am Wahltage den bürgerlichen Sieg in der Gemeinde zu erkämpfen. Die Parole der radikalen Linksparteien: „Erobert das Rathaus!“ ist deutlich genug. Sie befundet den Willen der Sozialdemokratie und ihrer Helfershelfer, die Gemeinde als die Urzelle des Staates unter den sozialistischen Parteipolitiken zu beugen, in der Gemeinde eine Wirtschaftspolitik rücksichtsloser Sozialisierung zu betreiben und die Personalpolitik der Gemeinde unter das Zeichen der Parteibuchwirtschaft zu stellen. Schon diese Kampfansage der radikalen Linksparteien müßte die bürgerliche Wählerschaft aller Stände und Beuße, die männliche wie die weibliche, geschlossen an die Wahlurne führen, um mit dem bürgerlichen Stimmzettel den Massenangriff der Linken auf die Gemeinde abzuwehren.

Dem Gemeindevahltag kommt diesmal aber noch eine besondere und erhöhte Bedeutung deswegen zu, weil in diesem Jahre fast in ganz Deutschland gleichzeitig Gemeindevahlen stattfinden. Dadurch erhält der 17. November die Bedeutung eines politischen Großwahltages. Das Gesamtergebnis dieser fast im ganzen Reich stattfindenden Gemeindevahlen kann und wird nicht ohne Wirkung auf die politische Lage im Reich und in den Ländern sein. Das Reich steht vor entscheidungsvollen Entschlüssen auf außen- wie auf innenpolitischem Gebiet. Die deutsche Wirtschaft in allen ihren Zweigen ist durch die Tributlasten, durch manchen Leerlauf in der öffentlichen Verwaltung und durch bedrückende Steuern erneut in schwerste Not geraten. Die deutsche Landwirtschaft ist gänzlich überschuldet und in weitesten Teilen nicht mehr taufkräftig. Unerwartungsvolle Zusammenbrüche von Banken und unzählige Konkurse sind die äußeren Symptome der Not, in der die deutsche Gesamtwirtschaft heute steht. Wird hier nicht baldigst Abhilfe geschaffen, so gerät die deutsche Wirtschaft in Gefahr, zusammenzubröckeln oder an das Ausland verkauft zu werden. Das Gebot der Stunde ist deshalb die Steuer- und Finanzreform im Reich, die schon in allernächster Zeit kommen muß. Gewinnt die radikale Linke den Gemeindevahlkampf, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß dies ebringend notwendige Reform den Erfordernissen der deutschen Wirtschaft keine Rechnung tragen wird, da die Sozialdemokratie eben eben politisch eine weitere Stärkung erfahren und eine solche neue Machtposition bedenkenlos ausnützen würde. Die Klust, die das Volksbegehren im deutschen Bürgertum aufgerichtet hat, kann nur dann in absehbarer Zeit wieder überbrückt werden, wenn das Bürgertum am Gemeindevahltag beweist, daß es der sozialistischen Linken überlegen ist.

Nachwirkungen schwerwiegender Art würden ein sozialistischer Erfolg bei den Gemeindevahlen auch auf die Politik der Länder und nicht zuletzt Sachsens ausüben müssen. Wie schwankend und schwierig die Mehrheitsverhältnisse auch im gegenwärtigen sächsischen Landtag sind, das hat der ständische Verlauf der letzten Landtagsitzungen dem ganzen

Die Statuten der Reparationsbank

Gründungskapital: 500 Millionen Schweizer Franken

Hilfe für die aus Rußland vertriebenen deutschen Bauern

Reichsminister Molkenhauer stellt sich der Presse vor
Gegenstand der Beratung der Zweiten Haager Konferenz sein.

Neue Erklärungen Lardieus.

Wenn Young-Plan bis 1. März in Kraft, Räumung bis 30. Juni.

Die letzte Unterredung, die der deutsche Botschafter in Paris mit dem französischen Ministerpräsidenten Lardieu gehabt hat, scheint ein Ergebnis insofern gehabt zu haben, als jetzt feststeht, daß Lardieu persönlich an der zweiten Haager Konferenz teilnehmen will. Es hat auch den Anschein, daß der französische Ministerpräsident etwas bestimmtere Erklärungen darüber abgegeben hat, inwieweit die französische Regierung bereit ist, bis zum 30. Juni 1930 die Räumung der dritten Zone durchzuführen. Lardieu soll nach der Pariser Presse erklärt haben, daß die Räumung am 30. Juni beendet sein würde, wenn bis zum 1. März die Voraussetzungen erfüllt seien. Sie bestehen bekanntlich darin, daß der Young-Plan in Deutschland und Frankreich ratifiziert sein muß und daß außerdem der Internationale Tributbank die Schuldscheine von Deutschland übergeben sein müssen, die es der Tributbank ermöglichen, Anleihen auf die deutschen Reparationsverpflichtungen aufzunehmen zu lassen.

Der Termin des 1. März als äußersten Termin für die Fertigstellung des ganzen Young-Plans hat nun bewirkt, daß man sowohl in Frankreich als auch in London sich bereits mit der Frage der

Verlegung der zweiten Haager Konferenz vom Dezember auf den Januar

befähigt. In England steht man zu diesem Plan in Opposition, während man in Frankreich geneigt zu sein scheint, erst die Volksabstimmung am 22. Dezember vorübergehen zu lassen, ehe man zur zweiten Haager Konferenz zusammentritt. Auf jeden Fall läßt sich der Beginn der Haager Konferenz nicht genau festlegen, zumal sich auch inzwischen herausgestellt hat, daß einige der Organisationsausschüsse in Paris, insbesondere der Ausschuss für die Reparationen, mit den Arbeiten noch stark im Rückstand sind. Man hat den Eindruck, daß plötzlich die französische Regierung, die vor einigen Tagen auf beschleunigten Beginn der Haager Verhandlungen drängte, sich jetzt wieder etwas mehr Zeit lassen will.

Reichsminister Molkenhauer stellt sich der Presse vor

Berlin, 14. Nov. Der neue Reichswirtschaftsminister Professor Dr. Molkenhauer nahm am Donnerstag Gelegenheit, sich der Presse vorzustellen. Er führte aus, daß ihm seine Ernennung zum Reichswirtschaftsminister nach seiner Rückkehr aus Amerika überraschend gekommen sei, nachdem er vor einiger Zeit bereits seine grundsätzliche Bereitwilligkeit erklärte hatte, ein Ministeramt zu übernehmen. Er sei somit über die parteipolitischen Verhandlungen in Deutschland nicht unterrichtet. Dies sei ihm um so lieber, da er auf diese Weise sein Amt ganz unbefangenen antreten könne. Ueber die schwebenden wirtschaftlichen Fragen könne er sich noch nicht äußern, da er sich nach der mehrwöchigen Abwesenheit von Deutschland erst wieder in diese Fragen einarbeiten müsse. Er glaube jedoch, daß die Wirtschaft durch Selbsthilfe viele der schwebenden Fragen lösen könne. Im übrigen hoffe er, daß die Presse ihm behilflich sein werde, die erforderliche Aufklärung über die wirtschaftlichen Fragen zu verbreiten. Wenn es in Deutschland eine bessere Erkenntnis der wirtschaftlichen Fragen gebe, dann würde das zweifellos auch viel zur besseren Erkenntnis der politischen Fragen beitragen. Er schloß mit der Versicherung, daß er der Willen habe, mit der Presse vertrauensvoll zusammen zu arbeiten und erbat in diesem Sinne ihre Unterstützung.

Die Steuerfreiheit der Bank

ist in dem Grundgesetz nur insofern vorgesehen, als eine Doppelbesteuerung vermieden werden soll. Nach den Statuten der Bank ist der Zweck der Bank für alle internationalen Geschäfte festgelegt. Das besagt ausdrücklich der Artikel 3 der Statuten, der auch von der Förderung der Zusammenarbeit der europäischen Zentralbanken spricht. Artikel 4 der Statuten legt den Zweck für die Reparationsgeschäfte fest, und zwar mit der Bestimmung, solange der Young-Plan in Kraft bleibt, und mit der Bestimmung, daß der Young-Plan als Ganzes für die Bank maßgebend sein soll.

Es sind in den Stellen der Statuten, in denen die Befugnisse der Bank festgestellt sind, ausdrücklich Bestimmungen darüber getroffen, daß die Bank keine sinnlosen Geschäfte betreiben darf und daß sie nur auf Goldbasis arbeiten darf. Die Bank darf keine eigenen Noten ausgeben, sie darf keine Konten für die Regierungen führen und an die Regierungen keine Darlehen geben. Außerdem sind besondere Vorschriften über die Liquidität der Bank getroffen. Die Statuten der Bank und das Grundgesetz werden

wenigstens während der ersten Jahre. In späterer Zeit rechnet man mit dem Vorstehen eines Vertreters der fünf europäischen Mächte. In der ersten Sitzung des Verwaltungsrats wird der Alterspräsident den Vorsitz haben. Ueber Persönlichkeiten für den endgültigen Vorsitz ist in Baden-Baden noch nicht verhandelt worden. Man rechnet mit einer starken Beteiligung der Vereinigten Staaten an den Geschäften der Bank und man rechnet auch damit, daß Belgien, obwohl die belgischen Delegierten die Baden-Badener Konferenz vor einigen Tagen verlassen haben, den Vertrag nachträglich unterzeichnen wird.

Die belgische Delegation hatte sich in Baden-Baden dagegen gewehrt, daß der Sitz der Internationalen Tributbank Basel sein wird. Man hatte vielmehr auf belgischer Seite mit Brüssel gerechnet. Die Bank hat vorläufig nur ihre Statuten veröffentlicht, während das Grundgesetz der Bank noch nicht veröffentlicht werden soll, weil dieses Gesetz vom Kanton Basel angenommen und vielleicht noch entgegen dem ursprünglichen Entwurf mit Rücksicht auf die schweizerische Gesetzgebung abgeändert werden muß. Das Grundgesetz bezweckt, die Bank in der Schweiz rechtsfähig zu machen.

Einige unabänderliche Paragraphen können nur, was für den Zweck der Bank und die ganze Reparationspolitik von Bedeutung ist, mit Genehmigung Deutschlands und aller sonst beteiligten Regierungen, aber nicht auf einseitigen Wunsch oder mit einseitiger Mehrheit abgeändert werden.

Die Steuerfreiheit der Bank

ist in dem Grundgesetz nur insofern vorgesehen, als eine Doppelbesteuerung vermieden werden soll. Nach den Statuten der Bank ist der Zweck der Bank für alle internationalen Geschäfte festgelegt. Das besagt ausdrücklich der Artikel 3 der Statuten, der auch von der Förderung der Zusammenarbeit der europäischen Zentralbanken spricht. Artikel 4 der Statuten legt den Zweck für die Reparationsgeschäfte fest, und zwar mit der Bestimmung, solange der Young-Plan in Kraft bleibt, und mit der Bestimmung, daß der Young-Plan als Ganzes für die Bank maßgebend sein soll.

Es sind in den Stellen der Statuten, in denen die Befugnisse der Bank festgestellt sind, ausdrücklich Bestimmungen darüber getroffen, daß die Bank keine sinnlosen Geschäfte betreiben darf und daß sie nur auf Goldbasis arbeiten darf. Die Bank darf keine eigenen Noten ausgeben, sie darf keine Konten für die Regierungen führen und an die Regierungen keine Darlehen geben. Außerdem sind besondere Vorschriften über die Liquidität der Bank getroffen. Die Statuten der Bank und das Grundgesetz werden

wenigstens während der ersten Jahre. In späterer Zeit rechnet man mit dem Vorstehen eines Vertreters der fünf europäischen Mächte. In der ersten Sitzung des Verwaltungsrats wird der Alterspräsident den Vorsitz haben. Ueber Persönlichkeiten für den endgültigen Vorsitz ist in Baden-Baden noch nicht verhandelt worden. Man rechnet mit einer starken Beteiligung der Vereinigten Staaten an den Geschäften der Bank und man rechnet auch damit, daß Belgien, obwohl die belgischen Delegierten die Baden-Badener Konferenz vor einigen Tagen verlassen haben, den Vertrag nachträglich unterzeichnen wird.

Die belgische Delegation hatte sich in Baden-Baden dagegen gewehrt, daß der Sitz der Internationalen Tributbank Basel sein wird. Man hatte vielmehr auf belgischer Seite mit Brüssel gerechnet. Die Bank hat vorläufig nur ihre Statuten veröffentlicht, während das Grundgesetz der Bank noch nicht veröffentlicht werden soll, weil dieses Gesetz vom Kanton Basel angenommen und vielleicht noch entgegen dem ursprünglichen Entwurf mit Rücksicht auf die schweizerische Gesetzgebung abgeändert werden muß. Das Grundgesetz bezweckt, die Bank in der Schweiz rechtsfähig zu machen.

Einige unabänderliche Paragraphen können nur, was für den Zweck der Bank und die ganze Reparationspolitik von Bedeutung ist, mit Genehmigung Deutschlands und aller sonst beteiligten Regierungen, aber nicht auf einseitigen Wunsch oder mit einseitiger Mehrheit abgeändert werden.

Die Steuerfreiheit der Bank

ist in dem Grundgesetz nur insofern vorgesehen, als eine Doppelbesteuerung vermieden werden soll. Nach den Statuten der Bank ist der Zweck der Bank für alle internationalen Geschäfte festgelegt. Das besagt ausdrücklich der Artikel 3 der Statuten, der auch von der Förderung der Zusammenarbeit der europäischen Zentralbanken spricht. Artikel 4 der Statuten legt den Zweck für die Reparationsgeschäfte fest, und zwar mit der Bestimmung, solange der Young-Plan in Kraft bleibt, und mit der Bestimmung, daß der Young-Plan als Ganzes für die Bank maßgebend sein soll.

Es sind in den Stellen der Statuten, in denen die Befugnisse der Bank festgestellt sind, ausdrücklich Bestimmungen darüber getroffen, daß die Bank keine sinnlosen Geschäfte betreiben darf und daß sie nur auf Goldbasis arbeiten darf. Die Bank darf keine eigenen Noten ausgeben, sie darf keine Konten für die Regierungen führen und an die Regierungen keine Darlehen geben. Außerdem sind besondere Vorschriften über die Liquidität der Bank getroffen. Die Statuten der Bank und das Grundgesetz werden

